

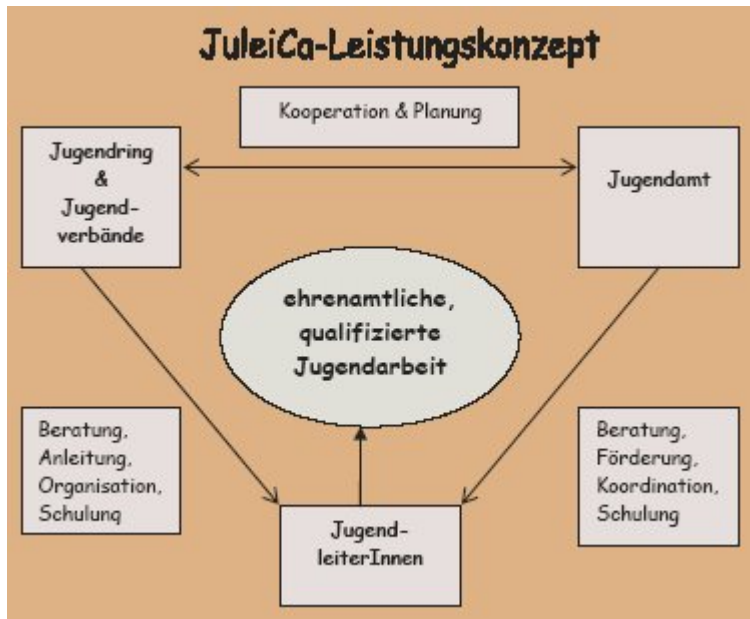
JuleiCa – Leistungskonzept

1. Ausgangslage und rechtlicher Auftrag	3
2. Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung	4
Ziele:	4
Grundsätze:	5
Kriterien und Standards zur Qualifizierung der JugendleiterInnen und zum Erhalt der JuleiCa.....	6
Qualitätsmaßstäbe zur Qualifizierung und Schulung von JugendleiterInnen.....	6
2.1. Erste-Hilfe-Kurs	7
2.2. JugendleiterInnen-Grundausbildung	7
Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter	8
Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen.....	9
Arbeit in und mit Gruppen	9
Rolle und Selbstverständnis von JugendleiterInnen	9
Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung.....	10
Organisation, Planung und Öffentlichkeitsarbeit	10
2.3. Fortbildungen	11
2.4. Workshops	11
Nachtrag zur Verdeutlichung:	11
3. JuleiCa	12
3.1. JuleiCa - Was ist das?	12
3.2. JuleiCa - für wen?	12
3.3. JuleiCa - wie und woher?	13
3.4. Vergünstigungen	14
4. Anhang - Gesetzliche Grundlagen	15
4.1. §§ 73, 74 SGB VIII	15
SGB VIII - § 73 Ehrenamtliche Tätigkeit	15
SGB VIII - § 74 Förderung der freien Jugendhilfe.....	15
4.2. §§ 11, 18 des 3. AG KJHG - KJFöG	15
§ 11 Jugendverbandsarbeit	15
§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements	16
4.3. Runderlass des Ministeriums	16
Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen 16	
1. Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter	16
2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card	17
3. Zuständigkeit und Verfahren.....	17
4. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung	18
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	18
4.4. Sonderurlaubsgesetz	18
5. Literaturtipp	22
Arbeitshilfe für JugendleiterInnen vorgelegt	22
Arbeitshilfe zur Grundausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendarbeit	23
Arbeitshilfe zur Grundausbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit	23
Ferienlager? - Total gut!	24

Arbeitshilfe zur Grundausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendarbeit	24
Grundausbildung ehrenamtlicher und freiwilliger MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit	25
Jugendschutz-Info: Leitfaden für Eltern, Jugendliche und Fachkräfte der Jugendarbeit	26
Krisenmanagement bei Kinder- und Jugendreisen.....	26
Qualifikationsnachweise im Ehrenamt.....	27
Recht so... ein Leitfaden für rechtliche Probleme in der Jugendarbeit.....	28
Rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit	28
Reiserecht für Gruppenreisen	29
Wegweiser für Jugendgruppenleiter	30
6. Zielvereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendring der Stadt Hürth	31

1. Ausgangslage und rechtlicher Auftrag

Die Stadt Hürth hat durch Beratungen und Beschlusslage im Jugendhilfeausschuss dokumentiert, dass die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit aktiv unterstützt wird. Neben besonderen Vergünstigungen für JuleiCa-InhaberInnen wurde beschlossen, dass "die Erstellung eines "Leistungskonzeptes - Sicherung von Qualifikationen" ... umgesetzt werden soll" (JHA 01/4/3). Dies soll in Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, dem Jugendring und der Jugendhilfeplanung im Sinne von Förderung ehrenamtlicher Arbeit, Qualitätssteigerung und Motivation erfolgen.



Strukturell ist hierfür ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich, damit qualitative Standards auch langfristig gewährleistet werden können. Alle müssen durch das Erbringen bestimmter Leistungen (Beratung, Ausbildung, Organisation, finanzielle Förderung, Bereitstellen von personellen und zeitlichen Kapazitäten etc.) zum Gelingen beitragen (s. Schaubild).

Die Erstellung eines solchen "Leistungskonzeptes" basiert auf den folgenden rechtlichen Aufträgen.

§ 73 SGB VIII verpflichtet dazu, dass in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen (siehe Anhang 4.1).

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Ausführung des KJHG (KJFöG: "Kinder- und Jugendförderungsgesetz"/ 3. AG-KJHG) werden neben den Grundsätzen und Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit in §§ 11 und 18 (s. Anhang 4.2) die Jugendverbandsarbeit definiert, ihr besonderer Stellenwert beschrieben und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch den örtlichen Träger festgelegt.

Eine weitere rechtliche Grundlage ist der **Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NW vom 16.12.1999** zur Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card (siehe Anhang 4.3). Dort wird in Punkt 2.3 bezüglich der Voraussetzung zur Ausstellung der Card ausgeführt, dass die JugendleiterInnen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifika-

tion für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein müssen, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

In § 1 Abs. 4 und 5 des **Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub** (siehe Anhang 4.4) für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe, werden die notwendigen Qualifikationen näher definiert.

Abs. 4 legt fest, dass ein/e ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in geeignet ist, wenn er/sie über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich hinreichend unterwiesen wurde, oder bereits die erforderlichen praktischen und pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, bzw. über eine geeignete berufliche pädagogische Vorbildung oder besondere künstlerische, sportliche, ... Fähigkeiten verfügt und damit die Gruppenarbeit ergänzen kann. Grundsätzlich muss die Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

Abs. 5 sagt aus, dass insbesondere

- ein Kursus in **Erste-Hilfe** absolviert sein muss

und zudem eine **Grundausbildung**, die sich auf die wesentlichen Kenntnisse erstrecken soll:

- Gruppenpädagogik,
- Entwicklungspsychologie,
- Rechts- und Versicherungsfragen,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen.

Diese Erfordernisse stellen die Grundlage bei der Entwicklung verbindlicher Kriterien und Standards zum Erwerb der JuleiCa sowie entsprechende Qualitätsmaßstäbe zur Qualifizierung und Schulung von ehrenamtlich tätigen JugendleiterInnen dar.

2. Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung

Der Jugendring und das Jugendamt der Stadt Hürth möchten Transparenz schaffen, nachvollziehbare Kriterien entwickeln und damit Maßstäbe für die Qualität der ehrenamtlich und verbandlich getragenen Kinder- und Jugendarbeit in Hürth setzen.

Ziele

- Den § 73 SGB VIII mit Leben füllen.
- Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen.
- Qualitätssicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Anerkennung und Legitimation der Tätigkeit.

Das Jugendamt und der Jugendring der Stadt Hürth verpflichten sich von daher, einen vereinbarten Qualitätsstandard zur Grundausbildung und Schulung der von ihnen eingesetzten JugendleiterInnen anzubieten und einzuhalten. Deshalb empfehlen Jugendring und Jugendamt den anerkannten Trägern der Jugendhilfe in Hürth

- als verantwortliche, ehrenamtliche JugendleiterInnen, in der Kinder- und Jugendarbeit nur Personen mit ausreichender Qualifikation einzusetzen,
- diese Qualifikation durch die Ausstellung der bundeseinheitlichen JugendleiterInnen-Card zu dokumentieren,
- bei der Bestätigung der notwendigen Qualifikation die eigenständige Verantwortung als anerkannter Träger der Jugendhilfe ernst zu nehmen und die nachfolgenden Qualitätsmaßstäbe zu Grunde zu legen.

Grundsätze

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit erwerben ihre Qualifikation in der praktischen Arbeit zunächst unter Anleitung ausgebildeter JugendleiterInnen, und im Rahmen der durch ihren Jugendverband, Jugendring, Bildungsträger oder Jugendamt angebotenen Grundausbildung. Die Qualifikation wird ständig durch die praktische Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen, kollegiale Zusammenarbeit im Leitungsteam, Beratung durch Fachkräfte und Fortbildungen erweitert.

JugendleiterInnen müssen sich bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit deren Wünschen, Interessen, Problemen und Fragen auseinandersetzen. Kinder und Jugendliche konfrontieren sie mit ständig neuen Problemstellungen, verändertem Rollenverständnis, spezifischen Erwartungen und Verhaltensweisen, bezogen auf den jeweiligen Entwicklungsstand. MitarbeiterInnen sind deshalb in der Kinder- und Jugendarbeit als Person, als ganzer Mensch, als VertreterIn von Normen und Regeln, aber auch als PartnerIn, BegleiterIn und BeraterIn gefragt.

Die Aufgaben und Tätigkeiten von JugendleiterInnen umfassen ein breites Spektrum, nämlich insbesondere die Organisation und Durchführung von:

- Kinder- und Jugendgruppenarbeit
- Freizeiten für Kinder und Jugendliche
- Internationale Begegnungen
- Bildungsveranstaltungen
- Leitung von Fach-, Neigungs- und Projektgruppen
- Veranstaltungen zur politischen Interessenvertretung
- Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

JugendleiterInnen müssen in diesem Aufgabenfeld mit anderen Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen, vor allem den Eltern, gleichaltrigen Jugendlichen, der Schule und anderen Institutionen kooperieren. Diese Herausforderungen erfordern ein großes Wissen über sich selbst und sein das eigene Handeln sowie ein allgemeines Wissen über Kinder und Jugendliche, ihr Leben und ihre Lebenswelt. In der Arbeit mit und in Gruppen werden JugendleiterInnen damit konfrontiert, dass jede Gruppe ein interessantes, aber auch sehr kompliziertes, Gebilde sein kann.

Für die Ausbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies, dass das Thema "Gruppe" als zentraler Schwerpunkt zu sehen ist. Fragen von Rolle und Status, Leitungsstil, Selbstorganisation, Gruppenphasen und Gruppendynamik gehören zum Kern der Ausbildung. Das breite Arbeitsfeld muss aber bei den Schulungsmaßnahmen ebenso berücksichtigt werden. Demzufolge erwerben die Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen mit den Schulungen und der ehrenamtlichen Leitungspraxis Schlüsselqualifikationen, wie soziale Kompetenz,

Leitungs- und Planungserfahrung. Dies ist auch im (späteren) Berufsalltag für sie von hohem Nutzen.

Kriterien und Standards zur Qualifizierung der JugendleiterInnen und zum Erhalt der JuleiCa

Die JugendleiterInnen-Ausbildung muss bezüglich Umfang, Inhalten, etc. einigen **Mindeststandards** entsprechen, die der Jugendring und das Jugendamt der Stadt Hürth hier festlegen und vereinbaren.

Die JuleiCa's - als Dokument der Qualifikation - sollen dementsprechend Personen unter den gleichen Voraussetzungen erhalten, wie sie für die Förderung der Tätigkeiten ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in diesem Leistungskonzept nach den **Empfehlungen des Deutschen Bundesjugendrings** festgesetzt werden:

- erfolgreiche Teilnahme an einer **Grundausbildung** von mindestens 40 Zeitstunden zum/zur JugendleiterIn (alternativ pädagogische/s Ausbildung/Studium)
- Teilnahme an einem **Erste-Hilfe-Kurs** für Kinder bzw. Jugendliche der nicht länger als 2 Jahre zurückliegen sollte, d.h. mit "Auffrischung" alle 2 Jahre (ein Kurs "Sofortmaßnahmen am Unfallort" ist nicht ausreichend)
- jährliche **Fortbildungsveranstaltungen/Workshops** (mind. 10 Zeitstunden)

Den Nachweis hierfür erbringt der/die JugendleiterIn durch Beifügung von Teilnahmebescheinigungen zum Antrag.

Der/Die zukünftige InhaberIn der JuleiCa muss

- mindestens **16 Jahre** alt sein (in begründeten Ausnahmefällen 15 Jahre),
- darf **keine Vorbelastung** in strafrechtlicher Hinsicht, die der Leitung einer Jugendgruppe entgegensteht, aufweisen
- und kontinuierliches **ehrenamtliches Engagement** entweder - in einem anerkannten oder geförderten Jugendverband oder - für einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG oder- bei einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe tätig sein.

Den Nachweis hierfür erbringt der Verband oder die Organisation, in der der/die JugendleiterIn tätig ist, auf dem Antragsformular.

Qualitätsmaßstäbe zur Qualifizierung und Schulung von JugendleiterInnen

Zur langfristigen Gewährleistung einer qualitativen ehrenamtlichen Jugendarbeit müssen sowohl Grundausbildungen und Erste-Hilfe-Kurse in Vorbereitung auf die Tätigkeit werden, als auch begleitende Fortbildungsveranstaltungen und "Auffrischungen", neben der praktischen (angeleiteten) pädagogischen Tätigkeit, absolviert werden.

Die Ausbildungen müssen einerseits Qualifikationen und Orientierung für die ehrenamtliche Tätigkeit vermitteln, andererseits sollen und wollen ehrenamtliche MitarbeiterInnen auch persönlich etwas für sich erfahren und "mitnehmen". Dies unterstützt eine längerfristige Motivation. Ehrenamtlich Tätige werden durch die Ausbildung in

ihrer pädagogisch-fachlichen, aber auch in ihrer sozialen und emotionalen Kompetenz gefördert.

Als sich ergänzende "Bausteine" zur Sicherung von Qualifikation werden daher folgende Schulungsmaßnahmen angeboten, die im Folgenden näher dargestellt werden:

- Erste-Hilfe-Kurs
- JugendleiterInnen-Grundausbildung
- Fortbildungen
- Workshops

2.1. Erste-Hilfe-Kurs

Es wird einmal jährlich eine Ausbildung "Erste Hilfe" an einem Wochenende mit 16 Stunden (2 x 8 Std.) vom Jugendring in Kooperation mit Jugendverbänden bzw. dem Jugendamt angeboten, dabei jeweils im Wechsel

- Erste Hilfe für Kinder (alle 2 Jahre)
- Erste Hilfe für Jugendliche (alle 2 Jahre)

Der "Erste-Hilfe-Kurs" soll die speziellen Fragestellungen im Freizeit- und Ferienbereich behandeln:

- Schürf- und Schnittverletzungen,
- Durchfallerkrankungen,
- Verbände und Medikamente,
- Schutz vor Sonne, Hitze, Kälte,
- Vermeidung von Mangelernährung,
- Notfälle und Arztbesuch.

Dabei sollen die entwicklungsbedingten Unterschiede von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigt werden.

Durch das jährliche Angebot können diese Kurse auch als "Auffrischung" die alle 2 Jahre erfolgen muss, in Anspruch genommen werden.

Teilnehmen können MitarbeiterInnen der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch Jugendliche mit 15 Jahren einen Kurs absolvieren, um die erforderliche Berechtigung für die Ausstellung der JuleiCa zu erhalten.

Die Kosten hierfür sollen über Teilnahmebeträge und Finanzierung durch die Stadt Hürth gedeckt werden, sofern Haushaltsmittel bereit stehen.

2.2. JugendleiterInnen-Grundausbildung

Es wird einmal jährlich ein Grundkurs mit 40 Zeitstunden vom Jugendring in Kooperation mit dem Jugendamt angeboten. Die Ausbildung kann in Form eines Blockseminars (mehrere Tage bis zu einer Woche), einem Seminar über mehrere Wochenenden, Tages- bzw. Abendveranstaltungen und Mischformen daraus stattfinden.

Teilnehmen können MitarbeiterInnen der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch Jugendliche mit 15 Jahren einen Kurs absolvieren, um die erforderliche Berechtigung für die Ausstellung der JuleiCa zu erhalten.

Die Kosten hierfür sollen über Teilnahmebeträge und Finanzierung durch die Stadt Hürth gedeckt werden, sofern Haushaltsmittel bereit stehen.

Grundprinzip der Ausbildung ist "learning by doing". Das Erarbeiten von pädagogischen Inhalten geschieht grundsätzlich anschaulich und Praxis bezogen. Der Lernstoff wird nach Möglichkeit mit Hilfe von auf die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort übertragbare Methoden und Übungen vermittelt. Ausgangspunkt der Bearbeitung jedes angesprochenen Themas sind die vorhandenen Erfahrungen und Interessen der auszubildenden JugendleiterInnen. Ihre Ideen und weiteren Überlegungen sollen auch weiterhin in der Ausbildung gefördert werden. Die Ausbildung soll gemeinsame Aktivitäten und Initiativen in Gang bringen und zur eigenständigen Auseinandersetzung mit fachbezogenen Themen anregen. Besonders wichtig sind das Reflektieren des Gruppenprozesses und des eigenen Verhaltens in der Leitungsrolle.

Da die Grundausbildung die Basis für die JugendleiterInnen darstellt und insofern von fundamentaler Bedeutung ist, soll hier im Folgenden auf deren Inhalte eingegangen und diese näher spezifiziert werden, um allen Anbietern von Ausbildungen eine Orientierung zu bieten.

Die Ausbildung von Kinder- und JugendleiterInnen geschieht grundsätzlich in der Verantwortung von Jugendverbänden und sonstigen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. Das spezifisch trägerorientierte Ausbildungskonzept ist Grundlage der Ausbildung von JugendleiterInnen. Die Ausbildung ist jedoch - unabhängig welcher Träger diese verantwortlich durchführt - zur Erlangung der JuleiCa an die folgenden Inhalte und Standards gebunden.

Verbindliche Inhalte der Ausbildung:

Die nachstehenden Inhalte stellen die Bausteine der Grundausbildung von JugendleiterInnen dar:

- Entwicklungsprozesse im Kindes und Jugendalter
- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Arbeit in und mit Gruppen
- Rolle und Selbstverständnis von JugendleiterInnen
- Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung
- Organisation, Planung und Öffentlichkeitsarbeit

Diese einzelnen Themenblöcke der Grundausbildung werden im Folgenden näher ausgeführt.

Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter

Das Kindes- und Jugendalter zeichnet sich durch besondere alters- und geschlechtsspezifische Entwicklungsprozesse aus. Damit JugendleiterInnen individuelle Situationen und Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen verstehen und

sowohl mit ihrem Verhalten als auch mit ihren Angeboten auf den jeweiligen Entwicklungsstand bezogen agieren und reagieren können, bedarf es Grundkenntnissen über deren Entwicklung

Deshalb sollen Inhalte aus den Bereichen psychomotorischer, kognitiver, emotionaler und sozialer Prozesse vermittelt werden. Folgende verbindliche Inhalte sind anzusprechen:

Verbindliche Inhalte:

- Psychische, kognitive und soziale Entwicklung
- Körperliche Entwicklung
- Besondere Aspekte und Persönlichkeitsentwicklung

Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen

Eine den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht werdende Gruppenarbeit erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit ihrer Lebenswelt. Dabei sind milieu- und geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen und altersbezogene Probleme und Erfahrungen angemessen zu berücksichtigen.

Verbindliche Inhalte:

- Alltag von Kindern und Jugendlichen
- Soziokulturelle Unterschiede
- Geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen
- Bearbeitung exemplarischer Erfahrungs- und Problemfelder

Arbeit in und mit Gruppen

Für die Arbeit in und mit Gruppen benötigen JugendleiterInnen gruppenspezifische und -pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen. Der bewusste Umgang mit Gruppenprozessen bildet die Voraussetzung für die Motivierung, Qualifizierung und längerfristige Bindung von Kindern und Jugendlichen in der Gruppe bzw. im Verein/Verband.

Verbindliche Inhalte:

- Definition und Formen von Gruppen
- Erkennen und Gestalten von Gruppenprozessen (Gruppendynamik, Spielpädagogik...)
- Methoden der Jugendarbeit (Gruppenarbeit, Projekte, Freizeitmaßnahmen...)
- Entscheidungsfindung und Beteiligungsmodelle
- Reflexion von Gruppensituationen

Rolle und Selbstverständnis von JugendleiterInnen

Um den Leitungsaufgaben gerecht zu werden, bedarf es - neben grundlegenden Fachkenntnissen - der ständigen Weiterentwicklung der Persönlichkeit der JugendleiterInnen. Deshalb ist die Förderung von Persönlichkeitseigenschaften im Bereich der individuellen, sozialen Kompetenz ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

Ebenso gilt es Fehler, die in der Arbeit mit Menschen unvermeidbar sind, zu reflektieren und so dem Erfahrungswissen zugänglich zu machen.

Verbindliche Inhalte:

- Persönlichkeitsentwicklung (Reflexion über die eigenen Stärken und Schwächen)
- Leitungskompetenz (Moderationstechniken, Leitungsstile...)
- Teamfähigkeit
- Erziehungsstile
- Struktur der Jugendarbeit (demokratischer Aufbau, Mitbestimmung, Förderung...)

Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung

Zu diesem Themenkomplex sollen den JugendleiterInnen die wesentlichen Rechtsinhalte für die Praxis vermittelt werden. Es geht dabei um Orientierungshilfen, die es erleichtern sollen, in unterschiedlichen Situationen angemessen und rechtssicher zu handeln. Dabei ist es wichtig zu vermitteln, dass die Gesetze und die daraus entstehenden Verpflichtungen und Regeln nicht als Androhung von Strafen, sondern in erster Linie als Schutz für Kinder und Jugendliche zu verstehen sind.

Verbindliche Inhalte:

- Rechtliche Stellung der JugendleiterInnen
- Aufsichtspflicht
- Bedeutung und Umfang der Aufsichtspflicht
- Sexualität und Aufsichtspflicht
- Rechtliche Konsequenzen von Aufsichtspflichtverletzungen
- Haftung und Haftungsbegrenzung
- Versicherungen
- Jugendschutzgesetz

Organisation, Planung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeit als JugendleiterIn beinhaltet im besonderen Maße organisatorische und planerische Kompetenz. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, Grundlagen der Organisation und Planung zu vermitteln. Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe wahrzunehmen und diese form- und zielgruppengerecht zu gestalten.

Verbindliche Inhalte:

- Organisation und Planung (Mittelbeantragung/-abrechnung von Maßnahmen...)
- Grundlagen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit (Selbstdarstellung, Werbung, Presse,...)

Den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen und der Teilnahme an einer Grundausbildung im vorstehenden Umfang stellt der Verband oder die Organisation aus, bei dem die Ausbildung absolviert wurde.

Die Kosten für eine - jährlich von Jugendring und Jugendamt angebotene -Grundausbildung sollen über Teilnahmebeträge und Finanzierung durch die Stadt Hürth gedeckt werden, sofern Haushaltsmittel bereit stehen.

2.3. Fortbildungen

Es werden einmal jährlich Themen orientierte Fortbildungen (z.B. Medien, Gewaltprävention, Erlebnis-/ Abenteuerpädagogik, Rechtsextremismus, Ökologie, Suchtvorbeugung) mit ca. 10 Zeitstunden vom Jugendring in Kooperation mit Jugendverbänden bzw. dem Jugendamt angeboten.

Die Kosten hierfür sollen über Teilnahmebeträge und Finanzierung durch die Stadt Hürth gedeckt werden, sofern Haushaltsmittel bereit stehen.

Teilnehmen können JugendleiterInnen mit JuleiCa, die mindestens 16 Jahre alt sind. JuleiCa-InhaberInnen verpflichten sich einmal jährlich an einer Fortbildung (oder einem Workshop) teilzunehmen. Als Nachweis hierfür wird vom Veranstalter eine Teilnahmebestätigung ausgestellt, die als Grundlage zur Neubeantragung der JuleiCa vorgelegt werden kann.

2.4. Workshops

Es werden einmal jährlich praxisnahe Workshops (Foto, Kochen, Töpfern, Computer etc.) mit ca. 10 Zeitstunden vom Jugendring in Kooperation mit Jugendverbänden bzw. dem Jugendamt angeboten.

Die Kosten hierfür sollen über Teilnahmebeträge und Finanzierung durch die Stadt Hürth gedeckt werden, sofern Haushaltsmittel bereit stehen.

Teilnehmen können JugendleiterInnen mit JuleiCa, die mindestens 16 Jahre alt sind. JuleiCa-InhaberInnen verpflichten sich einmal jährlich an einem Workshop (oder einer Fortbildung) teilzunehmen. Als Nachweis hierfür wird vom Veranstalter eine Teilnahmebestätigung ausgestellt, die als Grundlage zur Neubeantragung der JuleiCa vorgelegt werden kann.

Nachtrag zur Verdeutlichung

Die fachlichen und persönlichen Ansprüche an ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit sind zu Recht sehr hoch. Nicht nur von Seiten der Öffentlichkeit, der Eltern, des Jugendamtes und anderer Förderer, auch die Erwartungen, die die ehrenamtlichen Engagierten an sich selbst stellen, sind gestiegen. Ausbildung ist erforderlich!

Die Verantwortung für die Qualifikation und deren Bestätigung im Rahmen der Anerkennung als JugendleiterIn durch das Jugendamt tragen subsidiär die anerkannten Träger der Jugendhilfe (Jugendverbände etc.).

Die drei Jahre nach Erstaussstellung erforderliche Neubeantragung der JuleiCa setzt voraus, dass der/die InhaberIn sich in der praktischen Arbeit und bei Fortbildungsmaßnahmen weiter qualifiziert hat.

3. JuleiCa

Auf der Grundlage des Beschlusses der Obersten Landesjugendbehörden vom 13. November 1998 wurde ab dem 1. Januar 1999 bundesweit die neue JugendleiterInnen-Card (JuleiCa) eingeführt.

3.1. JuleiCa - Was ist das?

Die JuleiCa ersetzt den alten JugendleiterInnenausweis, mit dem bisher JugendgruppenleiterInnen ihre ehrenamtliche Tätigkeit in einem Jugendverband oder einer Jugendorganisation nachweisen konnten.

Die JuleiCa ist eine Plastikkarte (wie der Führerschein oder der Personalausweis), die mit persönlichen Daten (Name, Adresse, Jugendverband und Landkreis bzw. Stadt) und einem Lichtbild versehen ist. Sie ist drei Jahre gültig und muss dann neu beantragt werden. Die JuleiCa ist bundeseinheitlich gültig.

Der Erwerb der JuleiCa ist mit dem Nachweis einer Ausbildung verknüpft, die festgelegten Standards für die Kinder- und Jugendgruppenleiterausbildung entspricht, wie sie unter Punkt 2. ausgeführt sind.

Die JuleiCa wurde aus zwei **Beweggründen** eingeführt:

1. Zur **Legitimation** und als **Nachweis der Fähigkeit, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten** (= Qualifikationsnachweis):
Wie der alte JugendgruppenleiterInnenausweis dient auch die JuleiCa JugendleiterInnen zur Legitimation gegenüber
 - o TeilnehmerInnen
 - o deren Eltern
 - o staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die laut Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zur Beratung und Hilfe angehalten sind (§73 KJHG).
2. Zur **Stärkung des ehrenamtlichen Engagements** in der Jugendarbeit (= öffentliche Anerkennung)

Darüber hinaus soll sie aber auch als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme verschiedener Rechte und Vergünstigungen für JugendleiterInnen dienen. Besondere Rechte und Vergünstigungen können hierbei von allen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen bereitgestellt werden (s. auch 3.4).

3.2. JuleiCa - für wen?

Die JuleiCa ist gedacht für ehrenamtliche (nebenamtliche und auch hauptamtliche) MitarbeiterInnen, sofern sie als JugendleiterInnen tätig sind.

Der/Die zukünftige Inhaber/In der JuleiCa muss entweder

1. für einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (gemäß KJHG § 75/ z.B. AWO) oder

2. für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Städte/Gemeinden und Kreis) tätig sein.

Zu den Tätigkeiten von JugendleiterInnen gehören insbesondere die Organisation und Durchführung von den unter Punkt 2. "Grundsätze" benannten Aufgaben. Den Nachweis über die entsprechende Tätigkeit erbringt der Verband oder die Organisation in der der/die Jugendgruppenleiter/In tätig ist auf dem Antragsformular.

Der/Die zukünftige Inhaber/In der JuleiCa muss, neben dem Mindestalter

1. einen gültigen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe" vorweisen können.
2. über pädagogische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu planen und durchzuführen. Ausreichende pädagogische Kenntnisse können erworben sein und nachgewiesen werden durch:
 - o eine entsprechende Berufsausbildung oder Studium
 - o eine Jugendgruppenleiterausbildung.

Die Jugendgruppenleiterausbildung muss den Mindeststandards (bezüglich Umfang, Inhalte, etc.) wie unter Punkt 2.2 entsprechen. Den Nachweis stellt der Verband oder die Organisation aus, bei der die Ausbildung gemacht wurde.

3.3. JuleiCa - wie und woher?

Die JuleiCa wird beantragt beim zuständigen Jugendamt der Stadt, in der man wohnhaft ist. Das zuständige Jugendamt gibt auch die JuleiCa's aus.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lichtbild,
2. der Nachweis über die Teilnahme am Kurs "Erste Hilfe" (nicht älter als 2 Jahre) und
3. der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer JugendleiterInnen-Ausbildung (s.o.) oder über eine entsprechende Berufsausbildung bzw. ein Studium.

Die Angaben zum Antragsverfahren der JuleiCa beruhen auf Informationen des Landesjugendringes NRW und des Bundesjugendringes, die im Internet abrufbar sind. Wie hieraus hervorgeht, ist dieses Antragsverfahren zwischen den obersten Landesjugendbehörden abgestimmt worden.

Das Antragsformular liegt im Internet als PDF-File vor und kann kostenlos von der Homepage des Deutschen Bundesjugendringes www.dbjr.de oder von der Seite www.juleica.de herunter geladen werden.

Für die in Hürth wohnhaften JugendleiterInnen sieht das Antragsverfahren wie folgt aus:

1. Das Antragsformular wird ausgefüllt und mit einem Passfoto versehen.

2. Der freie Träger bescheinigt auf dem Antrag mit Stempel und Unterschrift die Befähigung und Tätigkeit als JugendleiterIn.
3. Der Antrag wird mit den erforderlichen Nachweisen (s. o.) an das örtliche Jugendamt gegeben, das den Antrag abstempelt und unterschreibt.
4. Das Jugendamt der Stadt Hürth leitet alle eingereichten Anträge vier Mal im Jahr (zum 30.03., 30.06., 30.09., 30.12.) an die Firma NOVO zur Erstellung der JuleiCa weiter.
5. Das Jugendamt erhält die angefertigten JuleiCas von der Firma NOVO zurück und händigt diese direkt an die JugendleiterInnen aus.

Die JuleiCa ist für die JugendleiterInnen kostenlos. Die anfallenden Kosten für die Beantragung und Anfertigung der JuleiCa übernimmt bei diesem Verfahren die Stadt Hürth.

3.4. Vergünstigungen

Die JuleiCa wird in allen Bundesländern anerkannt. Rechte und Vergünstigungen durch die Card sehen je nach Bundesland und Region unterschiedlich aus. Es gibt z.B.

1. Finanzielle Vergünstigungen (für kommunale Einrichtungen, Kulturangebote, Freizeiteinrichtungen ...)
2. Sonderurlaub/ Freistellungen
3. Fahrpreis-Ermäßigungen
4. Gebührenfreies Ausleihen

Die Stadt Hürth hat es sich zur Aufgabe gemacht, das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Deshalb wurden in 2002 besondere Vergünstigungen beschlossen, die auf der nachfolgenden Seite im Überblick dargestellt und auch einem Faltblatt zu entnehmen sind, das beim Jugendamt erhältlich ist.

JugendleiterInnen, die über die bundeseinheitliche JuleiCa und damit über eine amtliche Legimitation verfügen, sollen hiermit auch auf kommunaler Ebene in Hürth Vorteile erhalten und damit eine Motivation und Anerkennung für ihr Engagement erfahren.

Weitere Informationen zur JuleiCa insbesondere über bundes- und landesweite Vergünstigungen, Bundes- und Landesregelungen, Adressen und jeweils konkrete Angebote zur Unterstützung sind auch im Internet unter www.juleica.de zu finden.

WER bietet an?	WAS wird geboten?	Kosten?
SVH Stadtverkehr Hürth GmbH	Ermäßigtes Hürther 9-Uhr- Umwelt-Monats-Ticket	18,85 € pro Monat
UCI Kinowelt Hürth-Park	Mo. - Do.: Ermäßigter Eintrittspreis	4,00 €
Internet-Café "Portal" Bachstr. 97a, Efferen	kostenloses Surfen im Internet	0,00 €

Stadtbücherei Hürth Friedrich-Ebert-Str. 40, Hermülheim	kostenlose Benutzung	0,00 €
Kulturamt / Bürgerhaus der Stadt Hürth	Ermäßigung auf kulturelle Veranstaltungen	Ermäßigungen variieren je nach Veran- staltung
Jugendamt u. a. Ein- richtungen der Stadt Hürth	Ermäßigung auf kulturell Veranstaltungen	Ermäßigungen variieren je nach Veran- staltung
"De Bütt" Familienbad Sudetenstr.	Ermäßigung auf 10er-Kar- ten	16,90 € (90-Min.) 28,10 € (Tageskarte)
VHS "Ahl Schull" Bachstr. 97, Efferen	Ermäßigung bei Kursgebüh- ren	50%

4. Anhang - Gesetzliche Grundlagen

4.1. §§ 73, 74 SGB VIII

SGB VIII - § 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

SGB VIII - § 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) bis (5) ...

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter ... einschließen.

4.2. §§ 11, 18 des 3. AG KJHG - KJFöG

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sondenurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

4.3. Runderlass des Ministeriums

Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14, geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.12. 2002

Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wird eine bundeseinheitliche Jugendleiter-Card im Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie ersetzt den bisherigen Jugendgruppenleiterausweis.

1. Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card dient

1.1

zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit;

1.2

zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);

1.3

zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion "Jugendleiterin" und "Jugendleiter" oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie z.B. Freistellung, Erstattung von Verdienstausfall, Fahrpreisermäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Besuche von Kulturveranstaltungen, Besuche von Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen, Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card

2.1

Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.

2.2

Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde.

2.3

Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Ihre notwendige Qualifikation ergibt sich im Übrigen aus § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 211) - SGV. NRW. 216.

2.4

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Zuständigkeit und Verfahren

3.1

Zuständig für die Ausstellung der Card ist das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Ermangelung eines solchen in Nordrhein-Westfalen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger oder dessen Untergliederung, für die die Antragstellerinnen und Antragsteller tätig sind, ihren Sitz haben.

3.2

Der Antrag muss auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 1 von der Jugendleiterin und dem Jugendleiter persönlich sowie von der Jugendorganisation bzw. dem Jugendhilfeträger bestätigt werden.

3.3

Die Qualifikation und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gilt durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt.

3.4

Die Card ist in der Regel über den Träger den Berechtigten auszuhändigen. Die ausstellende Behörde übernimmt für die Befähigung der Inhaber keine Haftung.

3.5

Antragsformulare stehen als elektronische Antragsmaske zum Download im Internet unter www.dbjr.de oder unter www.juleica.de zur Verfügung.

3.6

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilungen weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden.

3.7

Die ausstellende Stelle führt eine Liste der von ihr ausgegebenen fortlaufend nummerierten Jugendleiter-Cards. In der Liste werden außer der Nummer und der Gültigkeitsdauer Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers und der Träger der Jugendarbeit vermerkt.

3.8

Die Ausgabe der Jugendleiter-Card dient dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 73 SGB VIII) und liegt somit im öffentlichen Interesse. Für die Ausstellung ist daher keine Gebühr zu erheben.

4. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

4.1

Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

4.2

Die Oberste Landesjugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

5.1

Bisher ausgestellte Jugendgruppenleiterausweise bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen gültig. Ihre Gültigkeitsdauer wird nicht mehr verlängert.

5.2

Der Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales "Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen" v. 31.1.1984 (SMBl. NRW. 2160) wird aufgehoben.

5.3

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

4.4. Sonderurlaubsgesetz

Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe vom 31.03.1984 GVBl. NW vom 27.03.1984 S. 211

§ 1

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen, sowie internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung.

(2) Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahre zu gewähren zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(3) Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters/der ehrenamtlichen Mitarbeiterin in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter/die ehrenamtliche Mitarbeiterin eingesetzt werden oder an der er/sie teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters / der ehrenamtlichen Mitarbeiterin ist im Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Träger zu bescheinigen.

(4) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter/zur ehrenamtlichen Mitarbeiterin in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

- a. wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt, oder
- b. wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerkstechnischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter/die ehrenamtliche Mitarbeiterin muss in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter/die ehrenamtliche Mitarbeiterin soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;
2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§ 2

(1) Sonderurlaub für die in § 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen ist nur zu gewähren, wenn diese von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von 3 Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

§ 3

(1) Sonderurlaub ist vom Berechtigten mit Zustimmung des Trägers der in § 1 genannten Maßnahmen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Eine Verpflichtung zur Stattgabe besteht nicht, wenn im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrates richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4

Sonderurlaub nach diesem Gesetz ist bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

§ 5

Die in § 2 genannten Träger und Trägergruppen erhalten auf Antrag von den Landschaftsverbänden nach Maßgabe des Haushaltsplanes Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls, der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht.

§ 6

Erkrankt ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin während des Sonderurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Sonderurlaub nicht angerechnet.

§ 7

(1) Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verträgen, die dem Arbeitnehmer weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

ArbeitnehmerInnen, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 9

(§ 9 gestrichen mit Wirkung vom 31. März 1984)

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Der Finanzminister

5. Literaturtipp

Arbeitshilfe für JugendleiterInnen vorgelegt



Autor: Landesjugendring Niedersachsen

Beschreibung: Wie reagiere ich, wenn ein Mitglied der Jugendgruppe immer rumkaspert und die Gruppenstunde stört? Wie viele Nudeln brauche ich, wenn ich für 30 Personen kochen will? Und was muss ich alles bei der Vorbereitung einer Freizeit beachten?

Diese und viele weitere Fragen, die sich Jugendleiterinnen und Jugendleiter immer wieder stellen, werden in der Juleica-Arbeitshilfe aufgegriffen, die der Landesjugendring Niedersachsen nun vorgelegt hat. Auf 160 Seiten erhalten Jugendleiterinnen und Jugendleiter in dieser Arbeitshilfe alle wichtigen Informationen, die sie für ihr ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit benötigen. Sie wurde von Praktikerinnen und Praktikern aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit konzipiert und erstellt.

Diese Arbeitshilfe ist damit eine der wenigen Publikationen, die Jugendleiterinnen und Jugendleitern in diesem Umfang praxisorientierte Informationen und Handwerkszeug bietet. Als Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit gedacht, verspricht sich der Landesjugendring Niedersachsen von diesem Handbuch eine wesentliche Erleichterung für die ehrenamtliche Arbeit der über 50.000 Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die zu großen teilen in den Jugendverbänden aktiv sind.

Zukünftig wird jede Jugendleiterin und jeder Jugendleiter aus Niedersachsen eine solche Arbeitshilfe kostenlos zusammen mit seiner Juleica (Jugendleiter/in-Card) überreicht bekommen. Andere Interessierte können die Publikation beim Landesjugendring Niedersachsen, Maschstr. 24, 30169 Hannover, im Internet unter www.ljr.de oder telefonisch unter 0511/805055 gegen einen geringen Kostenbeitrag anfordern.

Arbeitshilfe zur Grundausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendarbeit



Autor: Heidrun Lietz / Dagmar Petersen

Beschreibung: keine

Arbeitshilfe zur Grundausbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit



Autor: Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.

Beschreibung: Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in den 90er Jahren verändern die Grundausbildung, Grundausbildung Gestaltungsmöglichkeiten, Thesen zur Grundausbildung an mehreren Wochenenden bzw. im Block, Methoden in der Jugendarbeit, Gruppenanfang und Kennenlernen, Begrüßung und Organisatorisches für das Seminar, Kennenlernphase, Erwartungen/ Befürchtungen und persönliche Motivation, Kennenlernen der eigenen Bedürfnisse, Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, Ansätze zur Mädchen- und Jugendpädagogik, Alles, was Sie schon immer über Sex wissen wollten, aber nicht zu fragen wagten - Liebe, Partnerschaft, Sexualität

Das Buch ist zu beziehen über den Landesjugendring Schleswig-Holstein www.ljrsh.de und kostet 8,00 Euro.

Ferienlager? - Total gut!



Autor: Roland Klauke

Beschreibung: Die Kolpingjugend Freienohl bietet seit einigen Jahren einen Ratgeber für Veranstalter von Ferienfreizeiten an. Das Buch ist aus der Praxis entstanden und wird ständig weiter entwickelt. Besonderes Augenmerk liegt auf der erfolgreichen Organisation einer Freizeit und einer umfassenden Ausbildung ehrenamtlichen Mitarbeiter, die Frust und Schaden vermeiden kann.

Angefangen bei den ersten Vorüberlegungen, über die Ausbildung der Mitarbeiter, Versicherungen, Kalkulation, Tipps für das Zusammenleben in der Freizeit und Vieles mehr, bis zum Nachtreffen wirst du Schritt für Schritt in Organisation und Pädagogik eingeführt. Ergänzend schließt sich ein umfangreicher Anhang z. B. mit Tipps zur Ersten Hilfe, Packliste, Kalkulationsbogen und einem Literaturverzeichnis zu Organisation, Pädagogik und Programmgestaltung an.

Interessenten bekommen stets die neueste Version als komfortable pdf-Datei mit Bookmarks und Hyperlinks zu einem günstigen Preis (der Verkauf ist natürlich nicht gewinnorientiert, möglicher Überschuss fließt in die Jugendarbeit). Eine 5er - Lizenz für 210 Seiten DIN A5, gibt's für 8,00 Euro.

Detaillierte Infos unter: www.kolping.de/kj/freienohl/ (-> Klick auf das klappende Buch...)

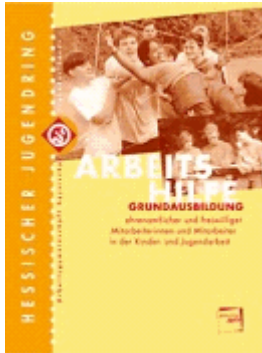
Arbeitshilfe zur Grundausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendarbeit



Autor: Heidrun Lietz / Dagmar Petersen

Beschreibung: keine

Grundausbildung ehrenamtlicher und freiwilliger MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit



Autor: Hessischer Jugendring

Beschreibung: Wer sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert, wird bemerken, dass damit eine Auseinandersetzung mit sich selbst, den eigenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Wissen verbunden ist. Fragen zur eigenen Person und zum Verhalten in Gruppen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Und nicht nur in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit sondern auch im Jugendhaus, bei Kinder- und Jugendfreizeiten, in Projekten u. a. spielen Gruppenstrukturen eine zentrale Rolle. Schnell zeigt sich in der Arbeit in und mit Gruppen, dass die Gruppe ein interessantes wie auch kompliziertes Gebilde ist. Themen wie Konkurrenzen, Freundschaften, Außenseiterinnen und Außenseiter, Konflikte und vieles mehr gehören fest zum Gruppenalltag.

Aber noch mehr Kompetenzen sind gefordert. Wer sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert, ist konfrontiert mit Rechtsfragen, Fragen der Finanzierung von Projekten u. a. Der Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommt deshalb eine hohe Bedeutung zu.

Diese Arbeitshilfe bietet eine Grundlage für die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie greift zentrale Themen und Erfahrungen auf, die in der praktischen Arbeit vor Ort von Bedeutung sind, und bietet Anregungen, Hinweise und Hilfen.

Kosten: 5,00 Euro zzgl. Versand Neuauflage Wiesbaden 2001

Bezug: Hessischer Jugendring (HJR), Schiersteiner Str.31-33, 65187 Wiesbaden, Telefon 0611/990 83 0, Fax 0611/990 83 60, E-Mail: info@hessischer-jugendring.de

Jugendschutz-Info: Leitfaden für Eltern, Jugendliche und Fachkräfte der Jugendarbeit



Autor: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Beschreibung: Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen Köln hat einen Leitfaden zum neuen Jugendschutzrecht für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit und Lehrer und Lehrerinnen und Lehrer herausgegeben. Dieses "Jugendschutz-Info" informiert unter anderem über die gesetzlichen Abgabe-Verbote bzw.- Beschränkungen von Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche.

Die kleine Broschüre hat 31 Seiten und ist zu beziehen bei der AJS, Poststr. 15-23, 50676 Köln, Fax: 0221/921392-20 oder E-Mail: info@mail.ajs.nrw.de oder über das Internet www.ajs.nrw.de

Krisenmanagement bei Kinder- und Jugendreisen



Autor: Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V. (BEJ)

Beschreibung: "Was passiert, wenn was passiert?" - Unter diesem Motto gibt die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V. (BEJ) die Publikation "Krisenmanagement bei Kinder- und Jugendreisen" heraus. In der Broschüre werden verschiedene Bereiche des Themas Krisenmanagement angesprochen, Anforderungen an einen Krisenplan und unterschiedliche Modelle für die praktische Umsetzung dargestellt. Ein besonderes Augenmerk wird gerichtet auf die Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall, Krisenbegleitung durch die Notfallseelsorge und die Ausbildung von Mitarbeiter(inne)n von Ferienfreizeiten. Praktische Hilfen, wie z. B. Musterformulare, machen Organisator(inn)en von Kinder- und Jugendreisen den direkten Einstieg in die Umsetzung möglich.

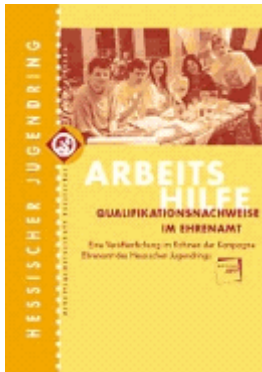
Gerade wegen der erhöhten Risiken bei Gruppenreisen und der aktuellen Lage vermehrter Unglücke im Bereich Reisen gehört es zu einer Grundsatzaufgabe der BEJ, sich mit Wegen zur Vermeidung von Risiken im Kinder- und Jugendfreizeitbereich zu beschäftigen. Die vielen Autor(inn)en näherten sich diesem Thema aus verschiedenen Perspektiven. Lutz Dettmer als leitender Handlungsbevollmächtigter und Abteilungs-

leiter Kirche bei ECCLESIA Versicherungsdienst leistete z. B. genauso seinen Beitrag zum Gelingen dieser Publikation wie auch Michael Borger, der als Referent für Freizeiten und internationale Jugendarbeit in der Pfalz tätig ist.

"Krisenmanagement bei Kinder- und Jugendreisen" (98 Seiten) erscheint als Nr. 5 in der Reihe "Neue kleine Schriften". Preis: 6,00 Euro je Exemplar (Staffelpreise möglich).

Bezug: Tamara Goedereis (BEJ-Geschäftsführung) Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V. c/o Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) Otto-Brenner-Straße 9, 30159 Hannover Tel. (0511) 1215-161, Fax: -298, E-Mail: bej@bej.de, Internet: www.bej.de

Qualifikationsnachweise im Ehrenamt



Autor: Hessischer Jugendring

Beschreibung: Ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Engagierte übernehmen verantwortlich Leitungsaufgaben, arbeiten in Teams, organisieren Aktionen und Projekte, repräsentieren und vertreten die Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Organisation, präsentieren Angebote und Forderungen und ... Ehrenamtlich Engagierte 'trainieren' somit Fähigkeiten und Kompetenzen, die Verantwortliche in Personalbereichen als so genannte 'Schlüsselqualifikationen' bezeichnen. Eigeninitiative, Flexibilität, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein gehören bei ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Engagierten sozusagen zum 'Handwerkszeug'.

Die Arbeitshilfe "Qualifikationsnachweise im Ehrenamt" macht auf diese Schlüsselqualifikationen aufmerksam. Sie dokumentiert eine Befragung von Verantwortlichen in Unternehmen und Betrieben mit dem Thema "Welchen Stellenwert besitzt ehrenamtliches Engagement in Bewerbungsverfahren?" und gibt konkrete Hilfen bei der Erstellung von Nachweisen durch einzelne Textbausteine.

Kosten: 2,00 Euro zzgl. Versand Wiesbaden 2000

Bezug: Hessischer Jugendring (HJR), Schiersteiner Str.31-33, 65187 Wiesbaden, Telefon 0611/990 83 0, Fax 0611/990 83 60, E-Mail: info@hessischer-jugendring.de

Recht so... ein Leitfaden für rechtliche Probleme in der Jugendarbeit



Autor: Jutta Elz (Pädagogin und Juristin)

Beschreibung: Recht so... Ein Leitfaden für rechtliche Probleme in der Jugendarbeit. Broschüre (130 Seiten) über viele rechtliche Änderungen und Neuerungen von der Aufsichtspflicht über das Straf- und Zivilrecht bis zum Thema Sexualität und Sexualerziehung, Jugendschutzgesetz, Freizeitausschreibung und Einzelbeispielen aus der Praxis.

Die Broschüre kostet 3,00 Euro plus Portokosten und kann bestellt werden beim Stadtjugendring Mainz e.V., Josefsstraße 52, 55118 Mainz, Tel.: 06131/834895, Fax: 06131/275451, E-Mail: mail@sjr-mainz.de oder im Internet unter www.sjr-mainz.de

Rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit



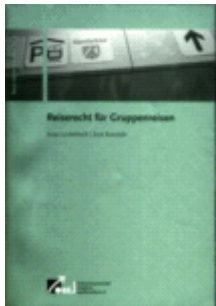
Autor: Landesjugendring Schleswig-Holstein und Kreisjugendring Stormarn

Beschreibung: Der Landesjugendring und der Kreisjugendring Stormarn haben den Materialienband "Rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit" neu herausgegeben. In dem 276 Seiten umfassenden Werk finden die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit Gesetzestexte und Förderungsmöglichkeiten für die Jugendarbeit in Schleswig-Holstein.

Neu in der jetzt herausgegebenen Fassung ist ein 40 Seiten starkes Kapitel über Aufsichtspflicht und Haftung für Jugendleiter, in dem auch Fragen des neuen Jugendschutzgesetzes und des Sexualstrafrechtes dargelegt werden. "Mit den neuen Rechtlichen Grundlagen bieten die Herausgeber allen in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeitern eine Materialiensammlung, mit der sie sicher durch ihren Alltag in der Jugendarbeit kommen können", erklärte Thies Grothe, Vorsitzender des Landesjugendrings Schleswig-Holstein.

Das Buch ist zum Preis von 8,00 Euro beim Landesjugendring, Holtenauer Str. 99, 24105 Kiel, Tel. 0431/8009840 oder per E-Mail: info@ljrsh.de zu beziehen.

Reiserecht für Gruppenreisen



Autor: Anja Lauterbach, Jens D. Kosmale

Beschreibung: Hannover, 5. Mai 2004. Speziell für Nichtjurist(inn)en konzipiert ist die Publikation "Reiserecht für Gruppenreisen", die die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e. V. (BEJ) herausgibt.

Die Planungen für die Sommerreisesaison 2004 laufen bei vielen Veranstaltern auf Hochtouren. Genau der richtige Zeitpunkt, um sich erneut mit dem Wust der vertraglichen Beziehungen zwischen Reiseveranstaltern und Reiseteilnehmer(inne)n auseinander zu setzen. Um die Übersicht über all die relevanten Paragraphen und Reisebedingungen zu bekommen ist diese Broschüre genau das Richtige.

Die Broschüre behandelt verschiedene Themen rund ums Reiserecht. Anforderungen an einen qualitativ hochwertigen Reiseveranstalter und praktische Beispiele aus dem Reiserecht werden dargestellt. Ein besonderes Augenmerk richtet sich auf das Personenbeförderungsgesetz, auf das Reisevertragsrecht und den Erziehungsauftrag von Ferienfreizeiten. Leichte Formulierungen und das in Kürze zusammengefasste Reisevertragsrecht machen Organisator(inn)en von Kinder- und Jugendreisen den direkten Einstieg in die Umsetzung möglich.

Die Broschüre "Reiserecht für Gruppenreisen" aus der Reihe "Neue kleine Schriften" (Nr. 2, Neuauflage) hat 127 Seiten und kostet je Exemplar 6,00 Euro. Bei größeren Bestellungen sind Staffelpreise möglich.

Kontakt: Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V. Tamara Goedereis (Geschäftsführung) c/o aej e.V. Otto-Brenner Straße 9 30159 Hannover, Tel.: 0511/1215161, Fax: 0511/1215298, E-Mail: bej@bej.de / Internet: www.bej.de

Wegweiser für Jugendgruppenleiter



Autor: Rene Strebe

Beschreibung: Der "Wegweiser für Jugendgruppenleiter" ist ein praktisches Handbuch für den Einstieg in die ehrenamtliche Jugendarbeit und eignet sich sehr gut als begleitendes Arbeitsmaterial in der Aus- und Fortbildung von jungen Gruppenleitern.

Das Handbuch beinhaltet umfangreiche Informationen zu den Themen Ehrenamtliches Engagement, Jugendliche Lebenswelten, Projektarbeit, Aufsichtspflicht, Gruppenpädagogik, Aufsichtspflicht, Gruppen- und Medienpädagogik.

Einzelpreis: 3,95 Euro/ab 10 Stück; 3,80 Euro/ab 25 Stück; 3,70 Euro ab 50 Stück; 3,60 Euro

Format: 15 x 21 cm - 96 Seiten - Nicht im Buchhandel erhältlich.

Weitere Informationen auf der Homepage www.jugendleiterbuch.de

6. Zielvereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendring der Stadt Hürth

Damit qualitative Standards in der ehrenamtlichen Jugend(verbands)arbeit auch langfristig gewährleistet werden können, erfolgt ein aufeinander abgestimmtes partnerschaftliches Zusammenwirken der Beteiligten. Jugendamt und Jugendring müssen durch das Erbringen bestimmter Leistungen, wie

- Beratung,
- Ausbildung,
- Organisation,
- finanzielle Förderung,
- Bereitstellen von personellen und zeitlichen Kapazitäten etc.

zum Gelingen beitragen.

Das Jugendamt bringt insbesondere die erforderliche finanzielle Ausstattung und Förderung für Schulungsmaßnahmen in den Haushalt ein. Als erforderliche Ansatzhöhe werden zum Zeitpunkt der Konzepterstellung jährlich 5.000,00 € angesetzt.

Der Jugendring bringt insbesondere personelle und zeitliche Ressourcen zur Organisation und Durchführung von Qualifizierungsangeboten ein.

Das Jugendamt und der Jugendring der Stadt Hürth verpflichten sich, die im "JuleiCa-Leistungskonzept: Sicherung von Qualifikation" vereinbarten Qualitätsstandards zur Grundausbildung und Schulung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen anzubieten und einzuhalten.

Hürth, 30.09.2005

Jugendamt der Stadt Hürth
Jugendring der Stadt Hürth